

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 92/09 B

L 1 KR 317/07 (Hessisches LSG)
S 9 KR 245/05 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Direktion Bad Homburg,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2009 durch den Präsidenten
M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 11. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6.902,44 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin ist Liquidatorin und war Geschäftsführerin der Fachklinik B. GmbH, die eine onkologische Fachklinik in O. betrieb (im Folgenden: Fachklinik). Die Fachklinik behandelte den bei der beklagten Krankenkasse versicherten R. S. (im Folgenden: Versicherter) vom 9.1. bis zu seinem Tod am 8.2.2001. Am 23.3.1999 erhielt die Fachklinik eine Gewerbeerlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt. Sie verfügte aber über keine Zulassung zur Behandlung von in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen wurde mangels Masse abgelehnt, die Auflösung der GmbH am 16.6.2003 in das Handelsregister eingetragen. Die GmbH befindet sich seitdem im Stadium der Liquidation. Die Fachklinik stellte der Beklagten vergeblich für die Behandlung des Versicherten 13.500 DM = 6.902,44 Euro in Rechnung. Die Beklagte forderte von der Klägerin Schadensersatz, da sie als Geschäftsführerin der Fachklinik Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt habe (*Rechtsstreit Landgericht Gießen - 3 O 552/03 -*). Die Klägerin berief sich demgegenüber widerklagend auf Vergütungsansprüche der Fachklinik aus abgetretenem Recht. Nachdem das Landgericht die Widerklage zuständigkeitshalber an das Sozialgericht Gießen verwiesen hatte, hat die Klägerin die Zahlungsansprüche gegen die Beklagte dort weiterverfolgt. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen, weil die Klägerin wegen Vorliegens eines unwirksamen In-sich-Geschäfts nicht Anspruchsinhaberin geworden sei (Urteil vom 11.5.2009).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG.
- 4 1. In erster Linie beruft sich die Beschwerdeführerin auf einen Verfahrensfehler. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der zur Revisionszulassung führende Verfahrensfehler bezeichnet werden. Dazu gehört, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden; das Bundessozialgericht (BSG) soll durch die



Begründung davon entlastet werden, die Prozessakten durchzuarbeiten, um den behaupteten Verfahrensmangel ausfindig zu machen (*vgl. Lüdtko in: derselbe <Hrsg>, HK-SGG, 3. Aufl. 2009, § 160a RdNr 17 mwN; stRspr*). Einen solchen Verfahrensfehler legt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend dar.

- 5 Die Klägerin trägt vor, sie habe am 9.4.2009 die Richter Dr. K. und Dr. S. sowie die Richterin D. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt; ihr Ablehnungsgesuch sei aber am 29.4.2009 unter Mitwirkung des zuvor abgelehnten Richters Dr. K. zurückgewiesen worden (Seite 2/3 der Beschwerdebegründung vom 10.9.2009); das Urteil vom 11.5.2009 sei "wegen Mitwirkung zuvor abgelehnter Berufsrichter" an der mündlichen Verhandlung nicht in vorschriftsmäßiger Besetzung ergangen (Seite 1 der Beschwerdebegründung).
- 6 Dieser Vortrag ist in Bezug auf das Urteil vom 11.5.2009 unschlüssig, soweit er sich auf andere Richter als Dr. S. bezieht, weil das Urteil nur unter Mitwirkung des Berufsrichters Dr. S. (und zweier ehrenamtlicher Richter) erging.
- 7 In Bezug auf die Rüge der Klägerin, das LSG habe ihr Ablehnungsgesuch vom 9.4.2009 am 29.4.2009 nicht unter Mitwirkung des zuvor abgelehnten Dr. K. verwerfen dürfen, fehlen ebenfalls hinreichende Darlegungen für einen Verfahrensfehler des angegriffenen Urteils. Zwar darf ein abgelehnter Richter über ein gegen ihn gerichtetes Ablehnungsgesuch nur ausnahmsweise (mit) entscheiden und ist ein gleichwohl unter seiner Mitwirkung und ohne Vorliegen eines Ausnahmefalls ergangener Beschluss ebenso wie das anschließend in der Hauptsache ergehende Urteil wegen eines (fortwirkenden) Verstoßes gegen das Gebot des gesetzlichen Richters (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG) verfahrensfehlerhaft (*so zB BSG, Beschluss vom 27.10.2009 - B 1 KR 51/09 B, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Im vorliegenden Fall besteht indessen die Besonderheit, dass die Klägerin nicht in den Blick nimmt, dass ausweislich der Gründe des Beschlusses vom 29.4.2009 die Sache bereits am 8.4.2009 nach § 153 Abs 5 SGG auf den Richter Dr. S. übertragen worden war; erst am 14.4.2009 ist danach das Ablehnungsgesuch der Klägerin vom 9.4.2009 beim LSG eingegangen, welches sich ua gegen Dr. K. richtete. Wenn aber nach Darstellung des LSG eine Übertragung der Sache auf Richter Dr. S. nach § 153 Abs 5 SGG bereits vor der Anbringung des Ablehnungsgesuchs erfolgt war, bewirkte die Übertragung, dass nur noch Richter Dr. S. bindend zur Entscheidung in der Hauptsache berufen war; denn bei der gewählten Verfahrensweise ist keine Rückübertragung auf den gesamten Senat mehr möglich, wie auch das LSG in seinem Beschluss vom 29.4.2009 angenommen hat (*vgl. allgemein Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 153 RdNr 25*). War aber ausgeschlossen, dass Dr. K. selbst noch über die Hauptsache entschied, musste das Gesuch vom 9./14.4.2009, "die in diesem Verfahren erkennenden Richter ... als befangen" abzulehnen, in Bezug auf den von vornherein ins Leere gehen. Weshalb es gleichwohl



verfahrensfehlerhaft gewesen sein soll, dass das LSG das Ablehnungsgesuch gegen den nicht mehr zuständigen als "unzulässig" ansah (Beschluss vom 29.4.2009) und Richter Dr. S. am 11.5.2009 durch Urteil entschied, legt die Klägerin nicht dar. Insbesondere macht sie keine Ausführungen dazu, dass und weshalb ihr Ablehnungsgesuch gegen den dahin verstanden werden musste, nicht nur dessen Mitwirkung in der Hauptsache auszuschließen, sondern ebenso die Beteiligung an der Entscheidung über den Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. S. In der Beschwerdebegründung fehlen insoweit Darlegungen zu einem Verfahrensverstoß im Richterablehnungsverfahren und zu seinem Fortwirken im Urteil vom 11.5.2009.

- 8 2. Die Klägerin legt auch eine Divergenz entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht dar. Hierzu müsste sie tragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und Ausführungen dazu machen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG, Beschluss vom 9.7.2009 - B 1 KR 12/09 B, RdNr 5 mwN*). Der darauf gerichtete Vortrag (Seite 6 ff der Beschwerdebegründung) bezieht sich aber nur darauf, dass das LSG bezüglich des Notfallbegriffs von Rechtsprechung des BSG abgewichen sei. Dabei verwendet die Klägerin offenbar schriftliches Vorbringen aus anderen Verfahren und übersieht, dass das LSG sein Urteil im vorliegenden Fall gar nicht auf den Gesichtspunkt einer fehlenden Notfallbehandlung gestützt, sondern die Klageabweisung allein damit begründet hat, dass die Klägerin wegen eines unwirksamen In-sich-Geschäfts nicht Anspruchsinhaberin geworden sei.
- 9 3. Die Klägerin legt schließlich auch nicht den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dar. Wer sich hierauf beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung enthält jedoch auch hier - ähnlich wie unter 2. ausgeführt - lediglich Vorbringen zum Notfallbegriff, ohne zu berücksichtigen, dass das LSG Fragen dazu im vorliegenden Verfahren gar nicht behandelt hat.
- 10 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Entscheidung über den Streitwert stützt sich auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm §§ 52 Abs 3, 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz.

